

Pensionskassengeld vorzeitig beziehen

In besonderen Fällen können Sie Ihr Pensionskassengeld (Vorsorgeguthaben) schon vor der Pensionierung beziehen: Wenn Sie Wohneigentum erwerben wollen, wenn Sie sich selbständig machen oder wenn Sie definitiv aus der Schweiz ausreisen.

Vorbezug für Wohneigentum zum eigenen Bedarf

Sie können Ihr Pensionskassengeld für den Kauf von Wohneigentum, für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen oder für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften nutzen.

- Ein Vorbezug kann höchstens alle fünf Jahre erfolgen.
- Bis zum 50. Altersjahr darf das gesamte Vorsorgekapital verwendet werden.
- Nach dem 50. Altersjahr ist die Höhe des Barbezugs beschränkt.
- Wenn Sie verheiratet sind, benötigen Sie die schriftliche Zustimmung Ihrer Ehepartnerin oder Ihres Ehepartners (die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichgestellt).
- Wenn Sie das Wohneigentum wieder veräussern, müssen Sie in der Regel den vorbezogenen Betrag rückerstatten.
- Ein Vorbezug reduziert die Altersrente und die Invaliden- und Hinterlassenenrente.

Vorgehen

Erkundigen Sie sich bei Ihrer Vorsorgeeinrichtung nach den Bezugsmodalitäten und Fristen. Die Vorsorgeeinrichtung wird Ihnen mitteilen, welche Unterlagen Sie benötigen.

Vorbezug bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

Ein Barbezug Ihres Pensionskassengelds ist auch möglich, wenn Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstehen.

Vorgehen

Sie müssen dazu der Vorsorgeeinrichtung den Nachweis erbringen, dass Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen: Miete für Räumlichkeiten, Materialkauf, AHV-Bestätigung, Eintrag ins Handelsregister usw. Der Antrag muss im Jahr nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit bei der Vorsorgeeinrichtung eingereicht werden. Bei verheirateten Versicherten wird die schriftliche Zustimmung der Ehepartnerin oder des Ehepartners verlangt (die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichgestellt).

Definitive Ausreise aus der Schweiz

Ein Barbezug des Pensionskassengelds ist möglich, wenn Sie nachweisen können, dass Sie die Schweiz endgültig verlassen, um sich im Ausland niederzulassen.

Auszahlung bei Ausreise in EU / EFTA-Staaten

Wer die Schweiz verlässt und sich in einem EU/EFTA-Staat niederlässt, kann sich das Pensionskassengeld, das aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge stammt, in der Regel nicht auszahlen lassen, da die Personen im neuen Wohnsitzstaat für Alter, Invalidität und Hinterlassenenleistungen obligatorisch versichert sind. Der obligatorische Teil des Vorsorgeguthabens muss also auf einem Sperrkonto (Freizügigkeitskonto oder -police) in der Schweiz verbleiben und kann erst bei Erreichen des Pensionsalters ausbezahlt werden. Der so genannte überobligatorische Teil des Pensionskassengelds kann jedoch bar ausbezahlt werden. Obligatorischer und überobligatorischer Teil sind auf dem persönlichen Versicherungsausweis unter dem Titel "Information Altersvorsorge" aufgelistet.

Vorgehen

Kontaktieren Sie die Pensionskasse Ihres letzten Arbeitgebers oder die Freizügigkeitseinrichtung, bei der Sie über ein Konto/eine Police verfügen und teilen Sie ihr mit Belegen mit, wohin Sie ausreisen.